

sonderliche Pflicht aber gleichwohl nichts destoweniger dem Creyße ablegen solle.

Von andern  
militar-Pun-  
eten und Ber-  
eydung der  
Trouppen  
remissive.

§. 8. Und wie bey vorigen Creyß-Tagen, in diesem löbl. Ober-Sächsl. Creyß richtige Listen der Officirer, gemeinen Reuter und Knechte, it. wie starck die Regimenten seyn und welche Stände ihre Böcker zusammen stoßen, wie viel derer unter jede Compagnie und Fähnlein zu bringen und was einem ieden an monatlichen Gold zu geben, wie es mit der Artillerie, Munition und andern zur Verfassung gehörigen Dingen zu halten, jedesmal verfertiget werden; So ist dergleichen auch anho, salvo cuiusque jure, wie obgedachte Beylage sub Lit. A. mit mehrern ausweist, geschehen und wird, biß bey gesamtem Reich ein anders verordnet, der vormahl gebrauchten Reuter-Bestallung, Articuls-Briefe und Bereydung nachgegangen.

Anlage zu den  
gemeinen  
Kriegs-Spe-  
sen 2c.

§. 9. Über diß diejenigen Speßen, so ingemein auf hohe Befehls-haber, Staab-Personen, Kriegs-Bediente, Artillerie, Munition, Rundschaft und anders aufzuwenden, nach obgesetzter Specification aus gemeiner Cassa getragen und bezahlet, zu welchem Behuff, nach ungefahrlichen gegenwärtigen Überschlage, auf einige Zeit von den gesamten Creyß-Ständen 4. Römer-Monat dergestalt verwilliget, daß ein Monat davon binnen dato und 4. Wochen, und also noch vor der Musterung würcklich angebracht, 6. Wochen darnach der andere und denn wiederum nach 6. Wochen der dritte und in ebenmäßiger Frist der vierdte, in die Cassa geliefert werden sollen: wobey wegen jüngst bereits in Consideration gezogener Creyß-Bedienten Besoldungs-Forderungen noch ein halber Monat gleichergestalt binnen 6. Wochen nach Endigung vorgesetzter letzten Frist, eingebracht werden soll, davon die Currenten nach und nach, weil die angegebenen und befundenen rückständigen Besoldungen, von außstehenden Resten der Creyß-Stände getilget werden, zu bezahlen und auf allen Fall, da an obiger Kriegs-Bedürffniß etwa auf solche Zeit was ermangeln möchte, die Helffte davon, nemlich  $\frac{1}{4}$ . Monat dazu anzuwenden, gestalt denn, der künftigen weitem Continuation wegen, weil man dieses alles so genau nicht determiniren kan, innerhalb 6. Monat, oder auch ehe, erheischender Nothdurfft nach, ein anderwärtiger Creyß-Tag auszuschreiben und so dann die fernere Richtigkeit zu befördern.

Worauf bey  
denen Anla-  
gen zu refle-  
ctiren und  
wie dem

§. 10. Bey diesem Puncte der Anlagen, nachdem von einigen Ständen die Erinnerung geschehen, daß deren Aufbringung dem Landmann allein zu schwer fiel; so ist in alle Wege billig erachtet worden, daß demselben zu Sublevation, auf das Gewerb, Handthierung und Nahrung